

Sonnabends, den 13. Septembris, 1766.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl,

No.

37.



Dok. B. 1. 159

Woehenlich-Stettinische Frag u. Anzeigungs Nachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gesunden und gestohlen worden, no Gelder anzulehen, und was dergleichen mehr ist: Wie auch die Tarifen in Stettin und Schwennemünde ausgängene und angekommene Schiffe; die gleichen Wole und Getreidepreise von Dorf und Hinterpommern.

1. A VERTISSEMENT.

Neue Königliche Verordnung und Reglement, wonach sich die Landkutscher sowol als andere Fuhrleute zu achten haben. De Dato Berlin, den 10en August 1766.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Markgraf in Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzmämmere und Thürfürst &c. &c. Nachdem wir sowol zu Beförderung des Commercie überhaupt, als auch insbeondere zu schleuniger Fortbringung der Reisenden auf denen ordinären und Extra posten, eine neue Einrichtung in Unserm gesammten Reiches zu machen vor nöthig erachtet haben, wie solches das unterm 1ten April dieses Edict und die allgemeine Verordnung des mehreren besagen, ausz' zu dem Ende in Unsern Provinzen von Station zu Station Pferde bestellt werden, welche die zu Fortbringung der ordinären, Extra posten, Couriers und Eschaffeten an jedem Orte erforderliche Anzahl Pferde in Vertheilung halten sollen, ohne daß denen Passagierern weder auf den ordinen

zurück nach Extratzen ein mehreres als vorhin an Stach abgesfordert wird; diese wichtige Einrichtung aber nicht zur Vollkommenheit gebracht werden kann, wann nicht denen Missbräuchen und Eingriffen, so die immer mehr anwachende Anzahl der Autischer und Thüruliens zum Schaden unserer Posten beigegeben, soforderungsamt gefestigt wird, und die Posthalter damit selbstige ihre Engagements erfüllen können, den ihrem Prädikations geschützt werden; So haben Wir nach vordhere angefester gesamte Kreislinie derer in Wissens gesammelten Staaten von Zeit zu Zeit emanzipierten Edicten und Führzeugemments ein neues allgemeines Führzeugement für Unser Königreich Preussen, und Unsere sämtliche Staaten zu entwerzen allergrädigst bestohlen.

Wir verordnen demnach hierdurch so gnädig als ernstlich

5. 2. Das sich kein Zubermann, Fiacre oder Pferdevermietter unterholen soll, eine verdingte Zuhore, ob sie von welchen Orte es wolle, wegzu bringen, wenn er nicht püschnit einen Poststel von dem Postamt des Orts, wo er abschreibt, gelöst hat, widrigkeiten derjenige Zubermann x. so gefordert unterlassen, das erthalten in künftig Acht und das zweitemal in Hundest Acht. Strafe verfallen seyu, und wenn er das dreimal attrahirt wird, nicht allein die 200 Acht. Strafe erlegen, sondern auch seiner Poste de und Wagen verhängt gehorchen soll, wenn der Denunciant jedesmal den dritten Theil erhalten, der Rest aber von Generalpost-Strafesche fiesen soll. Dergleichen verbieten den auch denen Subtribut sich der Provinz-Müller Postillions zu bedienen, und Scherfe und Horn zu führen, bei der in deren Vortigen Edic ten festgesetzten Strafe, und noch überdem Drey monatlichen Gefängnis. Wir verbieten aber auch allen Unsern Postmeistern, an denselben Tagen, wann die ordinarien Posten abgehen, keinen Postzettel zu einer verdingten Zuhore zu geben, es sei dann dass die Posten mit der notthigen Anzahl Passagiers, als auf den kleinen Coursen mit 4, auf den grossen aber mit 6 Personen, reßlich bereit seyn.

S. 2. Wann hingegen die ordinare Post abgeföhren, oder auch an denen Tagen, wenn keine abgeführt, jedem Fuhrmann erlaubt seyn will, verburgene Gaben anzunehmen, und solche fortzuschaffen, so muss er jedoch in dem Postamt des Orts, wo er abfährt, einen doppelten Poststetel lösen, wovon er den einen an dem Thore, wo er pierfaßt, einem Durchschriftenreiter abgibt, den andern aber auf seiner Reise abhält, behält, um sich damit bei denen Postamtaren auch Meilen und Dölen zu legitimiren. Nur jedes dieser Stetel muss 1) die Anzahl der Personen, so er auf einen Wagen fortkommt, 2.) der Ort, wohin es fährt, 3.) die Anzahl der Meilen und 4.) der Tag so er für diese gebraucht, (und werden ihm 2 Meilen auf jeden Tag gerechnet) desgleichen 5.) wieviel er vor dieses Stetel entricht hat, deutlich notirer seyn. Für einen solchen Tag oder Erkundung fahret ein Fuhrmann ohne Unterschied der Art der Wende, was diese Person zwey Gr. pro Meile, und wenn er dieselben Personen wieder zurück bringt, vor die Retouche eben so viel, es sei dazu das er in 24 Stunden wieder an dem Ort seiner Abfahrt eintrifft, in welches Land er vor die Retour nichts bezahlt, und vom Postamt auf den Poststetel die Warte, tour & retouche angemessen werden sollen. Auf diese vorgeschriebene Art soll jeglichen Fuhrmann frey stehen, die Leidende nach welchem Orte sie wollen mit verdungten Gaben fortzubringen. Nur muss solches mit einer Pferden geschehen, und er soll nicht bestimmen lassen, unterwegs frische Pferde zu nehmen oder die Tiere zum weiteren Fortzuschaffen an andere Fahrzeuge abzutrennen, daher ihm dann bezüglich abgeholzt wird, jedermann die ordinare Post und Landstrasse zu fahren, und seinen Betrieb dem Postamt des Ortes, wodurch er passirt, und dessen Durchschriftenreiter, auch Zoll- und Kreisbevollmächtigten vorzuzeigen.

G. 3. Es bleibt auch bei Unserm im Edicte und der allgemeinen Decordnung vom 22ten April c. a. publicirten allgemeindigen Besche, daß es keinen Fuhrleute erlaubt seyn solle, vorstellige Briefe oder Paquettos unter 40 Pfund, oder auch Summen Geldes mit sich zu führen. Zu denen gesetzten Paquetten aber oder Ballots für sie mitzunehmen, müssen sie sich offene Grachtstücke geben lassen, wozu bedes die Qualität der Waaren und das Gewicht deutlich angrefft ist. Zu dem Ende Wir auch alen und jedem ernstlich und heyl-Strafe von 50 Röhrs. verbieten mehrere Paquetts unter einer Emballage abzuscheiden, und selbige an verschiedene Particuliers heranzustellen zu lassen; Wie dann auch sich Niemand untersetzen sol, Nessungen anzulegen, Wirts oder Paquette für die Fuhrleute so wenig, zu colligieren als zu distribuiren, bey dem vorhin festgesetzten Strafe.

9. Damit nur alles dies genau besorgt und aller Unterschleiß vermieden werde, so wollen Wir, dass jedes Postamt von dergleichen Fuhrzetteln, seie denn Hubreiten, geben, und welche nach den Nummern, ins Buch getragen werden, eine besondere Rechnung führen und selbig nach dem Namen eingehobenes Geld am Ende jedes Monats an die General-Poststelle abliefern soll. Dagegen sollen neuen Postämtern die gedruckte Fuhrzeit und die Eichenmarke, zu führenden Rechnungen, welche von diesen Postmeistereien parat gehabt sein sollen, gratis ertheilet werden.

S. 5. Von ebigen Abtrage am Gelde bleiben nach Inhalt aller vorherigen Fuhrreglements ausgewiesen.

1.) Diejenigen Personen, so mit ihrem eigenen Pferden fahren

2) die Spannertaten, die nicht über eine Meile von der Stadt sind

卷之三

3.) Die Marktfuhren, der kleinen Kaufleute, Krammer und Handwerker, so zugleich ihre Waaren und noch einen Gesellen oder Jungen bei sich führen.
Doch muss in beiden letztern Fällen von dem Fuhrmann ein Zettel gelöst werden, welchen das Postamt gratis ertheilen soll.

5. 6. Wir befieheln übrigens Unsern Postkäptabren, Post-Landreitern, Reisern und Zollbedienten, Thorschreiber und überhaupt allen Deutzen, welche da zu bestellt sind, auf die Contraventiones und Detractions zu vigilieren, die Fuhrleute an denen Thoren und Schlagbäumen anzuhalten, sich den Postkettel producieren zu lassen, um zu leben, ob die Anzahl der Personen in sie fahren, ihre Richtigkeit hat, auch ob sie Paquette unter 40 Pfund bei sich führen, und wenn sie eine Contravention entdecken, den Fuhrmann mit seinen Wieden bis an das nächste Postamt zu bringen, woselbst derselbe zugleich ohne Widerrede die Strafe erlegen, und der 4te Theil davon dem Denuncianten bezahlt werden soll.

Gleichergestalt Wir auch den Gouverneurs und Kommandanten in Unsern Städten, wie auch Unsern Kriegs- und Domänenkammern, auch Land- und Steuerräthen, Magistraten in denen Städten und sämtlichen Gerichten gemeinsam aufzubeten und anbertheilen, denen Postkäptern auf vorhergegangene Requisition prompt Aufschluss zu leisten und gegen die Contraventionen so oft es möglich, büßliche Hand zu bieten, auch überhaupt dafür zu sorgen, das dassjenige was in diesem neuen Fuhrreglement festgesetzt worden, auf das allgemeinste in Erfüllung gebracht werde. Wie dann auch, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, dieses Edict an den Weisheitsvatern und Stadthöfern zu jedem aus Wissenschaft auffgittert werden soll. Worauf sich dann manninglich allergerbaust zu achten.

Verkündigt unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Insignien,
Gegeben zu Berlin, den 10ten August 1766.

(L.S.)

Friedrich.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Nach ergangener Verordnung von Hofe, sollen Acht gemauerte Back-Osegs, wovon die Bogens etwas gefallen sind, den 22ten September h. a. plus licetual verkauft werden; Liebhabere können sie nach gefallen bestehen, und sich deshalb bei dem Königlichen Proviant-Amt vor dem heiligen Geist-Hof melden, auch sich im angefesenen Termino Morgens um 9 Uhr auf dasselbe einzufinden, da denn dem Weißfleischenden solle bis auf höhere Approbation ausgeschlagen werden sollen. Die Osegs enthalten viele Lisenen noch gute Mauer-Steine, die zu jedem Bau zu gebrauchen sind. Stettin, den 29ten August 1766.

Königlich Preußisches Proviant-Amt.

Die auf dem Röbenberge belegte 2 Friedborische Häuser, sind in Ansichtung der zwischen denen Erb-Interessenten erforderlichen Auseinandersetzung zum öffentlichen Verkauf gestellt, und dazu Termine auf den 12ten August, den 12ten September, und den 17ten Oktober a. c. anberaumet, nachdem die Tore vorher geschlossen, und vor dem oberwerts auf 1324 Rthlr. 12 Gr. und unterwerts auf 1222 Rthlr. 12 Gr. außer der noch ungeraden Wiese zu stehen gekommen. Es haben also die Käufer sich alsdann einzufinden, und ihren Gewöhn zu thun, wodurch ihnen die Tore vorgezeigt, und nach Besinden die Abdition ertheilet werden wird.

Bei dem Kaufmann Christian Schmidt althier, am Weißtor mohuend, steht ein schwanger Walsack zum Verkauff, von neuu und ein halb Viertel hoch; Wer ihn benötigt, kan ihn beschien, und einen billigen Accord verschafft seyn.

Es sollen bei dem Herrn Rath Weisen in der Pölzerstraße bieselbst, den 22ten September a. c. des Vormittags um 9, und des Nachmittags um 2 Uhr, allerhand silberne Becher, Löffel, und Türe Löffel, auch etliche silberne Schausstücke, und anderes sehr alte Gold, theils von 1520. Item, viel englisches Porzellan, allerhand Tassen und baumwollene Zeug, zu Büchern, Schürzen und Lüthern, ein 6 blättriger Schirm, und ein Pavillion-Bettstelle, verauerten, und gegen baare Bezahlung extraktirt werden. Welches dem Publicus biennit bekannt gemacht wird.

Es sollen den 29ten September a. c. Vormittags um 10 Uhr, in des Notarist Herrn Bourmies Vogtei eine Partie Eichen Brennholz, die Klob 1½ Fuß und darüber lang, desgleichen eben solches Brennholz, die Klob 2 Fuß 4 Zoll lang, serner fichtenes Brennholz, die Klob 3 Fuß und darüber lang, der Kloben zu 7 Fuß breit und 6 einer halben Fuß hoch, zu 5, 10 bis 12, auch mehrere Fahden weiss, an den Weißfleischenden verkaufst werden. Liebhabere können dieses Holz theils auf den Abgraben, theils zu Pölitz zuvorbest bestehen, und dieselbthalb sowohl in des Jäger Herrn Richters Hause, als zu Pölitz bey dem Organisten Herrn Schulz nähere Nachricht erhalten.

Als

Als auf des Braun-Eigen Dattkoss, alßier vor Alten Stettin auf des St. Johannis Klosters Grund und Boden delegene Wind-Mühle, die Jacke genannt, so von dem Müller Gördt betrieben wird, in denen vorgenannten Licetion-Terminen nicht mehr als 720 Mahr abzoben werden; So wird mit Bescheinigung sämtlicher Interessenten und Creditorum ein andererzeitiger Terminus zum Verkauf dieser zu 1669 Rthl. taxirten Mühle, cum resiuentiis, auf den 25ten Septembr a.c. 1766 anno in das St. Johannis Klosters Kassen-Cammer Vermittogs um 12 Uhr anberahmet, in welchem befandenen Umständen nach plus leitano die Auctioon zu gewältigen.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als in denen anberahmet gewesenen Terminis licetionis des Kaufmann Jacob Friederich Cammerzads, alßier in der Kühl-Straße delegenden Hauses, sich keine Käufer eingefunden, und dannanderneuer Novus Terminus zum Verkauf dieses Hauses und übriger Immobilien auf den 1sten October a.c. anberahmet worden; So wird solches hiermit bekannt gemacht, damit sich Kaufmänner alß dann Morgens um 9 Uhr vor diesen Stadt-Gerichten einfinden, ihren Vord ad protocollo geben, und gewähren können, daß dem Meistrichterhenden das Hans quast werde zugeschlagen werden. Decretum Anelam, den 22ten August 1766.

Dennach sich in denen anberahmet gewesenen Terminis licetionis des von hier entwickeleñn Bücker Nißens, in der engen Wollweber-Straße delegenden Hauses und Zubehör, keine Käufer eingefunden, und dannanderneuer Novus Terminus zum Verkauf dieses Hauses auf den 2ten October a.c. anberahmet worden; So wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit sich Kaufmänner in diese Termino Morgens um 9 Uhr carum Judicio einfinden, ihren Vord ad protocollo geben, und gewähren können, daß dem Meistrichterhenden das Hans quast werde zugeschlagen werden. Decretum Anelam, den 29ten August 1766.

Es soll der Zucker Michael Müschell zu Wollin, auf dortigen Stadt-Feldje einige Euden Landes dorlin S. und einen halben Schöfle Aussatzfält, verkaufen; Liebhabere können sich deshalb bey ihm jfcher je lieber melden, und eines gewissen und rigigsten Accords sich gewältigen.

Es wird hierdurch dem Publico bekannt gemacht, daß den 1sten und die folgende Tage, künftigen Sonnabend Septembri die abß in Trepow an der Rega, auf dem diesigen Roßbauze, sämtliche, des dem Herzoglich Eugen von Württembergischen Dragoner-Regiment verlorenen Herrn Major Baron von Schell nachgelassne Möblien, welche bestehen in einem kostbaren Brillantenem Ring, verschiedener Silber-Brüge, allerhand Sorten von gutem Sievler, Pistolen, Büchsen und Carabiner, Kleidungs- und Manndräzung-Stücken, Wagen, Reitzeug, Leinen und gute Wolle, auch allerhand brauchbare und nützliche Hausratware, imgleichen einen guten Vorrah von Hand-Charaten und verschiedenen Büchern so mehr, als auch andere zu diesem Nachlaß nicht gehörige Sachen, als eine Quantität kostbares Dresden-Porzellan, bestehend aus Tafel-Services, Coffe- und Thee-Services, Gruppen, Grandes und Camin-Aufzüge, eine alte Figur von Speczstein, ein Teller von alten Lack und andern prächtigen Werkstücken, nicht weniger als eine Thausend-historisch-und theologischer Bücher aus alter und neuen Zeiten, in deutscher und französischer Sprache, seiner Geschreit und Bildern von verschiedenen Sorten, auch einiges Karaff, fer mehr in auctionis an den Meistrichterhenden verkaufft werden sollen; Liebhabere dehnen sich in vorenannten Tagen hießlich einfinden, alle diese Stücke in Augenschein nehmen; Bei Gebot darauf thun und gewährten, daß solche öffentlich einem jeder plus offrent zugeschlagen und gegen baare Bezahlung verabsolt werden sollen. Signatum Trepow an der Rega, den 28ten Augusti 1766.

(L.S.) Herzoglich Württembergisches Regimente-Schreite.

Mit Königlich allernächstigster Approbation sollen die alten Schloß-Gebäude zu Cöslin, nebst dem Lustgut, 17ten September und 12ten October a.c. vor dem Cammer-Deputations-Collegie in Cöslin angebotet; In welchen diejenigen, welche soham Schloß-Gebäude zu erkauften Lust beweisen, sich auf gedenkten leichten Termini zur hohen Resolution referiret werden solle. Die Kosten von denen zur Licetion stehenden Gebäuden und Übrigen können zudemmaßen auf Verlangen in der Registratur des Cammer-Deputations-Collegie zu Cöslin vorgelegen werden, und wird möglich bekannt gemacht, daß der künftige Eigenthümer die Schloß-Greheit genieße, welche in Exemption der Einquartierung und

und allen öffentlichen Abgaben vor liegenden Gründen und Nöthnug bestreitet. 2.) Dass er auf den Orten, wo Gebäude gesstanden, Befugniß habe, nach Gutshinden zu bauen, auch sich des ganzen Platzes im Diensten, außer dem Platz, wo das alte Brauhause gestanden. 3.) Dass er mit diesen Geistlichen, unter Anwesenheit derselben, die Kirche gefestigt. 4.) Dass die Ausfahrt durch den Thoreng über den Schlossthal nach der alten Kirchenbüre jederzeit offen und frei gelassen werden müsse. 5.) Dass der Platz vor das alte Brauhause gespendet, von der Kirche an, bis an der Mauer unter diesem Verkauff nicht mit begrenzt sei, sondern vertheilt zu können. 6.) Dass das auf dem Thurm befindliche Gerüste und Gestell, wann die Glocke und Uhr sonst gehangen, imgleichen Thurmdecke und Fialen restaurirer bleibe, und nicht mit in den Verkauff begriphen, eben so auch 7.) weder Glock noch Uhr vor unter den Verkauff zu vertheilen seien. Und da 8.) Seine Königliche Majestät von diesen alten Gebäuden, jühdlich 28 Mblt. 16 Gr. zu erlösen gehabt, und diese Revenus durch den Verkauff nicht geschmäleret werden kan; So mus sich ein künftiger Käufer diese 28 Mblt. fertherhin und in personum als einen Canonan das Amt abzutragen übernehmen, jedoch unter der ihm in dem Contraire festzusetzenden Versicherung, das solcher niemahmen einer Erhöhung unterwerfen seyn soll. Rauhflüsse haben sich also in demselben Terminus, wie den Camine Deputations-Collegio einzufinden, und bei Abgeling ihres Gebrauches auf vorstehende Conditiones, Reaktion zu nehmen. Signatur Stettin, den 10. August 1766.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Das Gut Parlin, ist auf Anhahen des Hauptmann von Werbers Erborum, da der Hauptmann von Godesen das vergleichliche Kauf-Geld der 2500 Rihl. nicht bezahlt, zum Verkauff gestellt, und wird mit auf den 10ten September, 12ten October und 14ten November a c. bestimmt, ob dann die Käufer sich zu gesellen, in Handlung zu treten, und der Meßtheitende die Addiction mit denen dabei verbleibenden Inventation-Stücken zu gerathen hat; Waren die Speziationen denkbar, so ist die Abrechnung ihres Gebrauchs auf vorstehende Conditiones, Reaktion zu nehmen. Signatur Stettin, den 10. August 1766.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Als in denen bisherige Verfaßung des der Uferniederländer Cammerre jugehörigen Vorwerks Neuendorff, auf Erdungs angesetzt gewesene Terminis, hinauswärts sich keine annehmliche Käufer fand, gemeldet hat, so sind anderthalb Jahre lang Termine auf den 10ten August, 10ten September und gleich October a c. angezeigt. In welchen Liebhabere sic dasselbe Vorwerks am 10ten August in Rathausen zu melden, ihren Vorb ist hin, und unter annehmlichen Conditionen zu genehmigen haben, das mit dem Meßtheitenden bis auf Königlich allerhöchste Approbation contrahire werden wird.

Es sind zwar zum edlichen Verlaufe der Wassergräbe zu leisten bereits einige Lication-Termine ausgestellt gewesen; Wann sich aber das kein annehmlicher Käufer gefunden, insowischen aber jiso die Mühle von neuen zarzige und im Stande gesetzt werden; So haben wir resolved, nachhaltige Lication-Termine zum öffentlichen Aufruf dieser Mühle auf den 27ten August, 29ten September und 22ten October a c. anzusetzen; Kaufpreise können sich also in geachteten Terminis alther auf dem Königlichen Deputations-Collegio, Vormittag um 9 Uhr einfinden, ist Gebot, ad proccollam geben, die Mühle bis auf allerhöchste Approbation auszuladen werden soll. Signatur Stettin, den 20. Juli 1766.

Königl. Preuss. Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer-Deputations-Collegium.

Als vor den verordneten Herrn Senatoris Schweiders Vermögen, dessen nachgelebte Grands Stück, beschieden in folgenden, als: an Acker und Wiesen 1.) eine Feste Huße, sub No. 41. 2.) einen Stück, sub No. 62 & 64. 3.) eine Fünf Huße, sub No. 62. 4.) eine Sand-Huße, sub No. 5. informieren im Klostervde belegen. 5.) zwei Wiesen, sub No. 26. im Holzen Felde belegen. 6.) zwei Wenden-Wiesen, sub No. 26. 7.) eine Wende Wiese, sub No. 86. 8.) ein Garten vom Huß-Thore, zwischen der Wasser-Mühle, und dem Berwaller Burmeister belegen. 9.) einen Garten vom Schlosschen-Thore, zwischen Herrn Dr. Ulrich Löbel, und Böttichen Schmidten Gärten belegen. 10.) einer Wal-Garten vor dem Huß-Thore, sub No. 110. 11.) eine Scheune vor dem Huß-Thore, zwischen Herrn Cammerer Krautz, und dem Berwaller Buron belegen, wie auch eine vierstöckige Gutsche, plus hizw. vertheilten werden soll; So sind in solchen Gebüs Termini auf den 27ten August, 29ten und 22ten September a c. prässigiert, in welchen sich Käufer Vormittag in Rathausen einzufinden, ihr Gebot ad proccollam geben, und der Meßtheitende in ultimo Termine des Ausdrages gewährten könne. Wobei sich alle, so an vennannte Grund-Stücke einiges Ansprache zu haben vermachten, sich in irgend einem Terminus und längstens in ultimo meldem, und ihre Gerechtsame sub praepublico vorzubereiten müssen. Denmin, den 22ten August 1766.

Bürgemeister und Rath-

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Dreytor an der Nega verkauft der Mauergesell Beukert, sein in der Jungen Markt-Strasse, zwischen dem Tagblömer Brondemühl und des Tagblömers Modichen Wlina belegenes Wohnhaus, an den Bürger und Bäcker Meister Andrius; Welches Königlicher Verordnung gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Der Kaufmann Jobann Friederich Krautmael in Camin, und der Unter-Officer Geseldt, verkaufen beide, ob an dem Guthe Neukönig habend Anheit, an den Kaufmann Herrn Samuel Krautz wabel zu Regenwade, vor ihm, und ihre Erben, und Erbenwider, auf einen Dritten Kauf; Welches dem Publico binmit der Ordnung gemäß bekannt gemacht wird.

Zu Anklam verkauft des Drechster Heinrich Aiers nochgelassene Witwe, ihr in der Neen-Strasse belegenes Wohnhaus, samt Pferdegestall, an den dazugehörigen Bürger und Kucchenhouer Meister Jacob Calot von Fins; Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Zu Anklam verkauft der Kucchenhouer Meister Jacob Salomon Fins, sein dasselb in der Neen-Strasse belegenes Wohnhaus, samt Pferdegestall, an den dazugehörigen Bürger und Schuster Michael Schallgel; Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Zu Jacobshagen verkaufte der Bürgermeister Walter, an den Schuhmacher Meister Lenzien, das von seiner seligen Schwester die Vakator Henfslussen erbautes Häuschen, in der Wetter-Strasse belegen; Welches derselbe Königlicher Verordnung nach hierdurch bekannt macht.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Da die 3 Wohnungen, welche bei dem Caprecht des Herzoglich Braunschweig-Gevrusschen Hochlöblichen Regiments, hinter der Petri Kirche befindlich sind, anderweitig an den Weisbleibenden vermietet werden sollen, und dazu Terminus sollicitatio auf den 1ten November a. c. angesehen werden; So haben sich sodann diejenige, so diese Wohnungen mieten wollen, Vormittags um 10 Uhr auf der heissen Campe Stettin, den 4ten September 1766,

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Der Notarient Herr Wolf, will in seinem Hause am Kohlmarkt, die dritte Etage, bestehend in 6 Stuben en Suite, nebst Küche und Keller, auf Michaeli a. c. vermieten; auch diese Etage wohl in zwei Partien; auch soll ein grosser Wein-Seller unter diesem Hause vermietet werden. Liebhabere wollen sich bei dem ditzelben zu melden, und mit ihm accordiren.

Zwei Stuben, nebst Alcovem, in der Unter-Abt, stehen auf Michaeli vor einem eingelnen Herrn zu vermieten; Wer solches Lustig brüchtigt ist, kan nähere Nachricht bey dem Verleger der hiesigen Zeitung erhalten.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das Guthe Gränitz, dessen manne von Wenden jugehörig, räthe bey Cestlin besitzen, diesen vorbeschossen Marien-künftigen Jahres, anderweitig verpachtet werden; Nachkünftige haben sich also den 29sten September a. c. bey der vermitteuten Frau von Wenden zu Gränitz zu melden, und zu geträgtigen, dasz bemühen, der die besten Conditiones offeriert, unter Approbation des Kapitulums Eutigii die Pacht jugschlagen werden soll.

Da die Säuber Ossen- und Lüsig, Schlawischen Kreises, denen manne von Herren Grafen von Hodewils aus dem Hause Gränitz jugehörig, auf Marien 1757 pachtlos werden; So ist zu anderweitig der Verpachtung Terminus auf den zachten September a. c. auf dem Schlosse zu Gränitz angesetzt, da sich Nachflüsse einzufinden belieben werden. Auch sollen dafelb in eben dem Termine von 200 Grenzen Büchsen und 200 Grenzen Zichten Braun-Holz, ließlich werden, plus liekens hat sich Vermundschafft wegen

wegen unter Approbation eines Hochpräfusischen Pupillen-Collegii des odenshahdaren Amtschlosses zu vertheiligen. Anschläge und Umstände sind von besonderer bey dem Inspectore Granz zu Clara-Wieder zu erschaffen.

Es soll das Gut Trissow, der Camin belegen, von Martin 1767 an, anderwirtig verpachtet werden; und können Nachflüsse sich den roten und 30 den September sonderlich aber den roten October a. c. bey dem Herrn Kreutnare Granz Ludwig von Kölle in Nettow melden, und gewährzigen, daß mit dem We-Ablehnem kontahiert werden wird.

Da Schwer Königlichen Majestät in Preußen Unser allergräßdigster Herr resoluteit haben, die Leipziger Glas- und Erz-Glas-Hütte, mit der dazu gehörigen Land-Wirthschaft, und Brauerei, auch Brandweinbrennerei, und der Betrieb der Glas-Hütte, jährlich zu 1114 Rthlr. 9 Gr. 9 Pf. die Wirthschaft, Brauerei, und Brandweinbrennerei aber zu 669 Rthlr. 12 Gr. 7 Pf. angeschlagen worden, auf bevorstehenden Trinitatis 1767 plus leicen zu verpachten zu lassen, und in dem Ende, nachföhrendes Licentiatis-Termine, als auf den zten October, den 27ten October und den 27ten November a. c. bey letzter Königlichen Krieges- und Domainen Cammer, eingesetzt werden; So können diejenige, welche diese Glas-Hütte, cum reatuibus, in Pacht zu übernehmen willens sind, sich in vorbestellten Terminen, Vormittages um 10 Uhr, auf gedachter Cammer, melden, ihr Gebot zu protocollum geben und gewährzigen, daß diese Glas-Hütte bis auf Seiner Königlichen Majestät, allergnädigsten Approbation plus einen vi. gegen nächste Caution abgeschlossen werden soll. Signatum Eslin, den zten September 1766.

Röntgisch Preußische Neu-märkische Krieges- und Domains-Cammer.

Der Commercen-Math Meinhold in Stettin ist gestorben, seine in Sollnowe belegene Grund-Einsiede, bestehend in einem Wohnhause nahe am Stettiner Ober, belegen, worin eine Dorte, und hat Frau und Bremer-Gerechtigkeit, eine schöne Aufzahl, großen Hoffraum, worauf ein Brunnen stebt, und gute Stellung sind, worin 16 Stück Vieh gehalten werden können, ein Wohnhaus vor dem Starzgartischen Ober, nebst dem dachunter, und noch einen gegen über belegenen Garten, 80 Schaffel Auffaßt, 10 Weilen von welchen 120 bis 150 Schuh-Hen jährling können geworben werden, eine Scheune, und einen Schafstall, nebst dem dachunter belegenen Garten, von Martin 1762 an, auf 6 Jahr zu verpachten, oder aber auch zu verkaufen; Liebhaber dazur belieben sich der ihm zu melden.

Als nach dem ergangenen Königlichen allergräßigsten Rescript vom zten Iunius, wegen Verpachtung des Pferdes und Fohlen, legen, wie auch Kind- und Schweiß-Schnitte in dem District von Witzt bis Grelzkenberg, eine nochmahlige Licitation angewordne, und dage auf den 28ten August, zten und achten Septembris a. c. anderwirtige Licitations-Terraine anberahmt worden: Als wird folches jedermannlich hier durch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche Belieben haben, das Pferde- und Fohlen legen, wie auch den Kind- und Schweiß-Schnitt, und zwar jedes separat im gemeldeten District auf 6 Jahre, als von Trinitatis 1766, bis dahin 1772 in Pacht zu übernehmen sich besonders in ultimo Termino Vormittag um 9 Uhr auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, auf jenes besonders dieben, ihre Oesterre zu protocollum geben, und genädigz, daß denselben, welcher die beste Conditiones essirret, das Pferde- und Fohlen, legen, wie auch Kind- und Schweiß-Schnitt ordnet, und nach erfolgter allergräßigster Approbation ein Contrat darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 19ten August 1766.

Königlich Preußische Pommerische Krieges- und Domains-Cammer.

7. Sachen so außerhalb Stettin geschohlen worden.

Eß ist in der Nacht vom 23ten bis zum 24ten August a. c. von dem Preußenischen Alt-Städtischen Felde, ein junger Wallach von 4 Jahren, so noch nicht zum drittenmaßt geschiedet, von der Werde weggestoßen, und vermutlich geschohlen worden. Das Pferd ist lebhaft, am Maul und in der Dünning, etwas stark vom Kopff, mit einem kleinen Sternen, binten ein roonig spitz, und hat doppelte Kammhaare. Wo dieses Pferd betreten oder zum Verkauff gebracht werden solle, so wird gebeten, folches anzuhalten, dem Bürgs und Baumann Sigismund Stobben zu Prenzlow als Schenkmünnern davon Nachricht zu gesetzen, der es gegen Erfstattung aller Kosten und eines rassoradten Resompenses abholen wird.

8. Avertissements.

Aß lassadiam Gorselfeld Kindermann zu Nemis, wider dessen ihm ertheilt zu Gelde, da er unter den Königlichen Truppen gefangen, angeklagten Christau, alias Catharina Kindermannum, wegen ih-

der Entweichung gegen den 25ten October a. c. zum Versuch der Güte, und allenfalls zum Verhör vorzulehnen, mit der Vermauerung, daß der ihm Aufferleisten die Ehescheidung erkannt, und dem Kläger nachgegeben werden soll, sich anderweitig zu verheirathen. Signatur Stettin, den 2ten Juli 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Camtische Regierung.

Ad instantiam des Müller Schürenmann Echtrau zu Ferdinandshöf, ist deren eindrücklicher Che-
mann, in puncto maliciose desertio eius, der vor gegen den 7ten November a. c. vorgeladen, die Ursachen
seiner bisherigen Entweichung anzuzeigen, und deshalb beim Verhör zu verhandeln, sub communione;
das sonst die Ehescheidung erkannt werden soll; Welches dem Sonnenman hiedurch zu nachdrücklicher
Achtung bekannt gemacht wird. Signatur Stettin, den 23ten Juli 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Camtische Regierung.

Ad instantiam des General-Major Joachim Friedrich von Stutterheim, und die Angaben aus dem
Geschlechte derer von Kleist, welche an dem von ihm gekauften sogenannten Witzelhof zu Lüben exclar-
mischen Erbtes belegen, berechtigt, erga Terminus retemorium den 7ten November a. c. ad exercitum
jus propriae et vel reratus vorgeladen, sub communione, das sie mit ihrem Lehn Rechte im Auslös-
ungs-fall prädictizet, und ihnen ein ewiges Sillschmeigen auferlegt werden soll. Görlitz, den 23ten
Juli 1766.

Königlich Preussisches Pommersches Hof-Gericht.

Ad instantiam des Pastors Hans Lenz zu Küddesow, ist dessen Gemahlin Anna Grotewell, wegen
heimlicher Entweichung, von dem Königlichen Hof-Gerichte zu Görlitz, gegen den 25ten October a. c.
ad dictatoris curia, und die Ecclesias alibi, zu Rügenwalde und Schwane affigirt worden; Welches hier
durch öffentlich bekannt gemacht wird. Görlitz, den 18ten Juli 1766.

Königlich Preussisches Pommersches Hof-Gericht.

Ad instantiam Catharinae Bindemanns, ist deren Cheffmann, der Schuhze Martin Westphal aus
Bork, wegen böslicher Verlasseung, von dem Königlichen Hof-Gerichte zu Görlitz, gegen den 25ten October a. c.
ad dictatoris premonie curiat, und die Ecclesias alibi, zu Danzig und Stolpe affigirt worden;
Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Görlitz, den 11ten Juli 1766.

Königlich Preussisches Pommersches Hof-Gericht.

Da der unlängst verstorbene Bauer Ernst Langemann, in dem Stettinischen Stadt-Eigenthüm-
Dorf Scheune, vor seinem Ableben ein Testamant errichtet, und zu desselben Publication-Termius auf
den 23ten October a. c. angezeigt worden; So wird solches denunzieren, so an die Verlossenchaft des ge-
dachten Bauern Ernst Langemann eine Ansprache zu haben vermogen, hiermit bekannt gemacht, um so
dann Vormittags um 10 Uhr auf der diesigen Kammer zu erscheinen, und den dieser Publication zuge-
hörigeamtliche Besugniß wahrzunehmen. Allen Stettin, den 14ten August 1766.

Bürgermeister und Rath dieselbst.

Als des bieselbst verstorbenen Königlichen Accise-Inspectoris Woldens Erben, de novo sub pena
præsum citius werden sollen, und Terminus eam auf den 11ten Juli, 29ten August und 26ten Septem-
ber a. c. anberadmet werden: So werden erwähnne Woldensche Erben hierdurch citiert und vorgelah-
ten, alsdenn Morgens um 9 Uhr vor derselben Stadt Gerichte zu erscheinen, und sich gebüttig ad Accia
bestimmen, oder zu gerügtigen, daß sie nachhin nicht weiter werden gehörig werden. Decretum Anelans,
den 13ten Januarii 1766.

Bürgermeister und Rath bießelt.

Da der den 7ten Augusti a. c. verstandene Bäcker Meister Christian Jähn zu Rügenwalde, vor seinem
Wieder mit seiner nunmehr blütlässigen Witwe ein Testamant recipioeum errichtet, und zu dessel-
ben Publication-Termius auf den 7ten October a. c. angezeigt worden; So wird solches denunzieren,
so an die Verlossenchaft des gedachten Bäckers Meister Christian Jähn eine Ansprache zu haben verme-
gen, hiermit bekannt gemacht, um sodann Vormittags um 9 Uhr auf derselben Nachhause zu erscheinen,
und den dieser Publication zugehörigeamtliche Besugniß wahrzunehmen. Rügenwalde, den 28ten Aus-
gasti 1766.

Bürgermeister und Rath.

Zu Verfassung des der Witwe Elschen in Uckerförde eingeholigen Mahnbaues, meldet von
dieser zeitig auf 27 Ruhl. 4 Et. gerügtig, sind von Ge. Ich s. wegen Termini auf den 10ten September
pro primo, den 27ten September pro secundo, den 24ten Septem. über pro ultimo festgesetzt, wie solches die
Subsistations-Patente, welche bieselbst und zu Ferdinandshöf angezeigt, des mehreren belegen; Kaufurtheile
sämtlich sich in diesen und besonders dem letzten Termino zu Nachhause einfinden, und haben gegen meissen
Soboh und baute Bezahlung der Abjudication zu gewärtigen. Zugleich aber sind etwaige Contrab-
entes zu Verhauung ihrer Besugniß erga Terminus ultimum sub pena per eam literis adscript.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XXXVII. den 13. Septembris, 1766.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

9. Avertissement.

Da nunmehr die Posten auf der Haup-Courte seither passen, und die diesige alsdann nicht so spät in Storgard eintreffen möge; So wird künftige Woche die Hinterpommersche fahrende Post, nemlich Dienstags und Sonnabends um 2 Uhr Nachmittags, und die rettende Mittwochs und Sonntags Vormittags, prächtig und um 10 Uhr abgehen; Welches dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht wird. Stettin, den 13ten September 1766.

Königlich Preussisches Gezg. Post-Amt,

10. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In der Witwe Jordani Eben Hause am Marien Eber, werden den 13ten September a. c. verschiedne Mobillien, als: goldene Ringe, Silber, Kupfer, Blau, Weißing, Bettan, Leinen, Kleidung, auch esfern und hölzern Haus-Gekäthe verauktioniert werden; Liebhabere werden erfündet, sich des Morgens um 8, und des Nachmittags um 2 Uhr in denselben Hause einzufinden, und Courant-Geld mitbringen; Auch werden theologische, philo-physiche und Schul-Bücher, wie auch etwas Kanten, Schier, und Globi, auch ein beschlogener Gießen-Wagen und Schneider-Labbe, mit vorkommen.

Gut trockenes, schier köstliches Elfen-Brenn-Holz, ist um einen sehr billigen Preis bey dem Kaufmann Pierre Buretti, in der Frauen-Strasse zu haben.

Bey dem Kaufmann Johanna Gottschalk Schulze, in der Oder-Strasse, sind wiederum schöne weisse Dach- und rothe Mauersteine, um billigen Preis zu bekommen.

Es soll das Schiff, genannt die Wölfslacht der drei Geschwister, so von Schiffer Michael Biethm gefahren, entmeber gang, oder auch ein Partie davon, aus freier Hand verkauft werden; Liebhabere werden also ersuchen, sich bey dem Kaufmann und Wachter Andreas Maesche zu melden, welcher ihnen das Inventarium einändigen, und Handlung pflegen wird.

In Georg Matthias Drevenstedts Buchhandlung, im Schlickenschen Hause, dem Nekomart gesen über, ist zu haben. 1.) theologie Berichte von neuen Büchern und Schriften, 2.) das, 3.) das Stück, 8. Dam. 766. 6 Gr. 2.) Der Geist, 2ter Theil, 8. Leipzig, 766. 8 Gr. 3.) Leben und Taten verschiedener berühmter Held-herren, nebst dem Leben des Cato und Atticus, 8. Grf. 766. 8 Gr. 4.) Michael (J. D.) Einleitung in die göttlichen Schriften des neuen Bundes, 2ter Theil, 8. Görlitz 766. 5.) Schmückend (O.) der mit reichschoenem Herzen zu seinen Jesu sich nahende Sünder, in ausgerissnen Bus, Heit und Communion Andachten, 8. Chemnitz 765. 6.) Ulls trett und Zeitvertreib für das schöne Geschlecht, in Briefen und Erzählungen, 2ter Theil, 8. Leipzig, 12 Gr. 7.) Goens (J. M.) Auszüge aus seinen Sonntags, Fest- und verschiednen Wochen-Predigten des 1765. Jahres, gr. 8. Band. 1. Rose.

11. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Treptow an der Rega, mit der Kaufmann Herr-Johann Friedrich Beggerow, 1.) seine bey Schmücklein obawohl Greifenberg belegane Holz-Eadel, cum fundo, worauf 2) Eichen, einiges Fichten, und Büchsen-Holz, 2.) eine in der St. Marien Kirche zu Treptow an der Rega bauende Beataabnisse, als: a) ein Beigründis mit einem Stein im Chor, worinnen die Nahmen Michael Beggerow und Maria Kollers, item Daniel Beggerow und Matthias Christian Wahl, auf 2 Leichen in der Breite, b) ein dits mit einem Stein im Chor, worinnen die Nahmen Matthias Christian Wahl gebauen, c) ein dito mit einem Stein im Chor, worinnen die Nahmen Ernestus Wahl und Margaretha Schröder gebauen, auf 2 Leichen in der Breite, d) ein Grab mit einem hölzernen Radm, worauf die Nahmen Matthias Christian Wahl und Agnes Christina Beggerow geschwitten, lieget vor dem Präpositur-Schicht-Stuhl hinter Hand beim Eingange in den Mathe-Stuhl, e) ein Grab hinter der Kanzel, vor des Herrn Präpositi Hand neber der Schul-Chor, werauf eine kleine Fliese lieget, und die Nahmen Matthias Christian Wahl und Christina Agnes Beggerow gebauen, f) ein Grab im Chor mit einem hölzernen Radm, werauf die Nahmen Michael Beggerow und Sophia Kollers geschwitten, g) ein Beigründis in der Kirche unter der Uhr, 3.) folgende Landungen, als: a) ein Ulben-Born-Stück, von 2 Schafel, Stadt-werts die Kirche, Feld-werts Waage in Klöster, No. 46 im Castro, b) ein Neu-Dicks-Stück,

von 3 Scheffel, Stadt werts dem Herrn Bürgermeister Müller, Feld werts Conter Bachmannin, No. 27 im Catastro, c) ein Ulber-Born-Camp, von 8 Scheffel, Stadt werts die Kirche, Feld werts ein Alteckwische Bauer, No. 58 im Catastro, d) ein Steegs Stück, von 8 Scheffel, Stadt werts Daniel Glander, Feld werts Peter Lobs, N. 226 im Catastro, e) ein Steegs Stück, von 8 Scheffel, Stadt werts seligen Pastor Braunschweigs Echen, Feld werts Kiechen Erben, Catastro No. 234, f) ein Wald Stück in den Winckel, von 8 Scheffel, Stadt werts dem Hospital St. Georgii, Feld werts Wils Lees S. v. No. 17 im Catastro, aus frischer Hand verkaufen, und als dazu Termino auf den zten, 12ten und 13ten September a. c. präsigiret worden; So wird joch dem Publick bekannt gemacht, und können Kaufstücke in bemelten Terminen sich daselbst zu Rathhouse Vermittlungs um 9 Uhr einfinden, ihr Gebotd ihud, und gewortigten, daß denen Meßdienstbenden in utroco Termino die Immeubilla gegen baare Erlegung des Prei licet i sofort sollen addicctet werden.

Den 16ten September a. c. soll zu Cummim, auf dem Gutte der Jean Hauptmannin von Pustar, eine Auction von Acker-Gerath, Spinden, Fischen, Kupfer, Bettrollen, allerhand polzlerne Geschiß und Eisen-Zeug, gehalten werden.

Den 23ten September a. c. soll zu Zimmerhausen einiges Kind-Vieh und anderes Vieh per modum auctionis veräußert werden.

Zu Treptow an der Rega, sollen in Termino den 23ten September a. c. Vermittlungs um 9 Uhr, zu Rathhouse der minorascan hingen Kinder fürhandne Neubles, bestehend in Kupfer, Leinen, Kleider und Haush-Gerath, verauctioniert werden; Liebhabere belieben sich einzufinden, und haat Geld mitzubringen.

Ad instantiam des Contradicotoris Bugkenschen Concursus, soll das im Belgardischen Kreise belegene, und allodifizire Gute Bugke, welches einen reinen Ertrag von 182 Rödl., 23 Gr. 8 Pf. gehabret, dientlich an den Meßdienstbenden verkaufft werden. Diesigen, so daju Verlebten haben möchten, sind erga Terminum peremptorium den 1ten December a. c. vorgeladen, und soll das Gute in diesem Termine obzuführen den Meßdienstbenden jugschlagen, und niemand weiter dagegen gehobet werden. Die näheren Umstände können die etwanigen Käufer in loco erfahren. Signatum Eöllin, den 24ten Februarii 1766.

Ad instantiam des Contradicotoris Rahmel-Rohinschen Concursus, ist das Hobmewilke Anteil Gute in Nebis, im Belgardischen Kreise, welches auf 180 Rtr. 4 Gr. 8 Pf. gerichtlich gewürdiget worden, durch Subhauktion Patente, welche älster, zu Stettin und Belgard abmerablen offfiziert sind, zum öffentlichen Verkauff gestellt, auch Käufler erga Termo am den 8ten Martii a. c. vorgeladen, mit der Commision, daß solches Gute sodann dem Meßdienstbenden jugschlagen, und nachmahl's niemand dagegen gehobet wort den soll. Signatum Eöllin, den 23ten Mai 1766.

Königlich Preußisches Pommersches Hof- Gericht.

Zu Eöllin sind die Vormänder der Altwoldenschen Kinder geneiget, 1.) das sub No. 22. Belegene Wohnhaus, so auf 242 Röhl. 12 Gr., 2.) das sub No. 75. belegene Wohnhaus, so auf 147 Röhl. 10 Gr., und 3.) ein und ein viertel Gebäude-Haus, so auf 78 Röhl. 8 Gr. gerüdiget worden, in Termis bis den 22ten Augusti, 10den September und 17ten October a. c. an die Meßdienstbenden zu verkaufft sein; Die Kaufstücke können sich also in benannten Terminen daselbst zu Rathhouse melden, und haben die Meßdienstbende in dem letzten Termine der Auktion zu garantiren.

Zu Eöllin soll des vorstehen Ober-Diener Hartwigs, in der Parren-Straße, sub No. 266. belegene Wohnhaus, so auf 191 Röhl. 20 Gr.; insgleichen dessen vor dem Hohen Thor, zwischen Loshausen Gärten, belegener Garten, so auf 18 Uhr, gerüdiget werden, in Termis den zten September, zten October, und 4ten November a. c. an die Meßdienstbenden verkauft werden; Es können sich also die Liebhabere in benannten Terminen daselbst zu Rathhouse melden, und ihren Bah darauß ad protocollo ihm ihun.

Da auf Veranlassung E. Königlich Hochpreußischen Krieges und Domainen Commer, der vermissten Frau Ueckels-Juvestorin Grünkenau, grosses Wohnhaus in Plath, wegen vielsätziger Feuer, Geleis der, 21ten October und 17ten November a. c. angestellt: So können diejenigen, in dieses Haus in ersten bin gemeynet, sich alsdann Morgens um 9 Uhr in Rathhaus angezen, ihr Gebotd ihun, und der Meßdienstbende in ultimo Termino den Bischlag gewärtigen. Plath, den 7ten September 1766.

Der Geheime Rath von Böhni hat angefangen, eine grosse mit Heide-Kraut bewachsene Feldmarck auf seinem Gut Grümken, so in Lassuben obnwelt Lypen an der Landkrafft belegen ist, zu cultivieren, und nicht nur einen neuen Schaff Stand dabey anzulegen, sondern auch verschiedne Wohnungen für neue Familien zu erhaben; Da nun sein von Grümken befindliche Eich-Holz, wegen einer außserordentlichen Länge und graden Dachsluhm in Schade düncket, zu seinen vorhandenden Bauten zu verhauen, indem

indem er aus denen Jorck Enden seine Bedürfnisse an Ständern und Niegel-Holz wohl zu bekommen gesetzet, so das noch immer ein paar hundert gute Schiff-Walzen und Planzen-Holz von 40 a 50 Fuß in der Länge und darüber, mit guten Nusken und zum Beeten des übrigen Holzes, weil es zu dichte steht, können veräußert, und zu Befestigung der Baukosten verwandt werden, so ist man geson, diesen Absatz per modum licitationis vorzunehmen, wozu biemit Termius auf den zarten October a. c. in Gründow angezeigt wird: Kaufstätte, sowohl Einheimische als Fremde können sich daher nach Scheiten an bewilligten Tage Morgens um 8 Uhr, oder auch Tages vorher zu Gründow ohnweit Lübeck einzufinden, und den dem Herrschaftlichen Inspector Eggert angeben, und gewährliche, das das Holz plus licitans soll zu geschlagen werden: Wobei nachrichtlich angezeigt wird, das das Holz ein und eine halbe Meile vom Leba-Strohm belegen, indessen aber über Winter bei guter Schlitzen-Bahn und wenn die Lebsche See hält, fah commandier und wohlhaber mit Schlitzen nach Leba als in Wasser zu transportieren seon dürfste, um so mehr als in den Seggen über Winter leicht Capudische Bauen und zuhause zum Transport zu engagieren sind, die im Tuber-Lohn auch nicht zu ungünstig sein pflegen, allenfalls wird man sech's dem künftigen Käfler in Anschlag der Fuhren mögliche Uffschense leisten, solche in voraus bedingen und befreien, damit wenn Unstädte und Wetter es erforder, der Transport auf einmahl in Zeit von 8 Tagen geschlossen-könne. Noch wird bedungen das hier künftig in Verfahrt oder in Vollmacht das Holz erstellt, sofort zu Species Duecen in den Kauzen a 2 Röble, 18 St. gerechnet baar erlege, das übrige Gebot aber soll in couranter Münze geredeget werden. Auch ist noch zu merken, das schon 100 Stamm voriges Jahr gefällt, und zu Schiff-Walzen und Planzen-Holz abgegebawen sind.

Der Brauer und Kaufmann Wolf in Mölln, will sein Haus in der Mittel-Strasse, bis welchen die Brangerechtigkeit führanden, verkaussen; Kaufstätte könnten sich bei ihm melden, und Handlung pflegen.

Zu Aueland ist der Bürger und Brauer Lorenz Kürcher gewilligt, sein in der Brüder-Strasse belegtes Wohnhaus, samt der dazu belegeten Wiese a 14 Schritt, aus freier Hand zu verkaussen: Wer also genügen findet, solches Haus samt Wiese ord. und eigenhümlich an sich zu handeln, der kan sich bei ihm melden, und gewährlich sein, das segleich nach verglichenem Kaufs-Schlede der Contract werde vollzogen werden. Das Haus steht in massiven Mauern, und ist mit 2 gewölbten Kellern versehen: Auch bestehet sich auf dem Haus-Stube eine gute Pumpe, und dient solches Haus besonders zur Brau- und Brandwirbrennerey, wie sich denn auch eine reite Darre und drei Korn-Bobden darinnen befinden: Hoff-werts aber ist ein kleiner Gang, worinnen eine geräumige Cammer befindlich, und schliesst den Hoff-Raum, ein bequemer Holz- und Dach-Stoll.

Zu Lückemünde sind in Verkaufung des Bürgers Achenbachs Wohnhauses, nñss Brau- und Brandwirbrennerey-Geräthe, Termiu: Subhaktionis auf den 17ten September pro preziose, den 2ten October pro secundo, und den 27ten October pro ultimo angezeigt: in welchen sich Kaufstätte melden, ihr Gebot ad protosolum ihun könaren, und gegen weissen Gebot und bezige Bezahlung die Abjudication gewährtigen können. Zugleich aber sind sämtliche Creditores auf den zarten October a. c. sub pena precluſ & percurvi Sennii adcurrit worden, wie die alhier, in Aueland und Ferdinandabeff offigistren Subhaktionis-Paare des mehreren besagen. Die Taxe des Hauses incl. der Brau- und Brandwirbrennerey-Gerätheis ist 150 Röble, 23 St.

Zu Gollnow will der Brauer Herr Wangerin, wie Einwilligung seiner Frauen, sein in der Breit-ten Strasse deutlich belegene Wohn- und Brauhaus, in Termiu: den 15en, 20en und 25en October a. c. an den Weißbietenden verkaussen: Liebhabere wollen sich also in solchen allda zu Markt-auf Vormittag um 9 Uhr einfinden, und plus licitans hat in ultimo Termiu: den Zuschlag zu gewerben.

Es wird auch ein jeder biebet sein Recht wahrnehmen, Schiffes Drack, des Schiffes Dorf-het und Charlotta genannt, welches der Schiff-Komm von Rügenwalde gesahen, nebst der drey gebrauen Tackelage, Termiu: den 15en October a. c. per modum auctionis verkaufft werden: Liebhabere können sich in gedachten Termiu: frühe Vormittag um 8 Uhr auf der Rügenwalder Münde einfinden, und zwar das Schiff's Schiff, und die daselbst befindliche Tackeloge in Augenschein nehmen, und gewährliche, das kehres Tackeloge und Schiff's Drack dem Weißbietenden gegen baare Bezahlung soll eingeschlagen werden.

Amt Rügenwalde, den 2ten September 1765.

Königliches Amts-Gericht äußter.

Bey der Auction in Cummits, obwohl Camin, sollen den 26ten September a. c. zugleich ein Reit-Pferd, iwen Sattel, Schlitzen, und andere Efecten, welche einem in der Nachbarschaft verschenken Prediger zugehören, mit vorkommen, und an den Weißbietenden verkaufft werden.

Es sind drei Alodial-Güter zu verkaufen, welche 2 Meilen von Stettin und 1 Meile von Stargard belegen, wobei das complete Inventarium, Waschal, Brau- und Brenn-Geräth, gute Fleier, Wiesnrothe, auch alle Regallien, an Eichen, Mastholz zu 2 bis 300 Schiene, Brennholz, Fischerien die auf 100 Röste jährlich genutzt werden kan, nebst einem guten Wohnhause von 6 Sälen, davon 3 Tapeten, und 3 Bärenhäusern die völlig Hofstube haben. Die Käufer können in Stargard bei dem Herrn Grafen Anna-Johannem Zimmermann, und in Stettin bei dem Herrn Secretario Reddel näher Nachricht erhalten.

Es wird hiermit ein anderwitziger Terminus licitacionis zu Verkauffung des Kolonialen Schulzins-Gerichts auf den 16ten September a. e. angesetzt; Käufer können sich in oddermannischen Termine zu Stettin in der Altemanns der Haus-Vater Meister Siegelsdorffs Haus, das Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, und ihren Böhr ad protocolum geben.

Das in Schlesisch-Pommern unter Straßfurtschen Gattungen belegene Adeliche Gut Nieder-Stralendorf, wobei 57 Unterhöfen und achtzehn Waldungen, auch Fischerien befindlich, soll am 17ten October, Nachmittags um 2 Uhr zu Stralendorf auf dem Rathause an den Reichsbiedenden öffentlich verkaufft werden. Die Verkaufsbedingungen sind zu Stralendorf bei dem Herrn Advocat Helwig zu vereinbaren.

Da die gedorgene Lacke, das Küchen-Geräth und Schiff-Brot, von dem am 17ten Augusti c. den dem Kreptorwochen Derpe gestandenen Huker Galioth Schiff, St. Johannis genannt, per modum licitacionis auf dem Kreptorwochen Derpe, öffentlich verkaufft werden sollen, und dazu Terminus auf den 17ten September a. c. präfigirte worden; So wird solches zu jedermanns Wissens-Bestes bekannt gemacht, da dann Kaufmäßige sich den 17ten Vermittags um 2 Uhr zu Letztem Derpe einzufinden, und auf dem annehmlichsten Gebot, gegen baare Bezahlung in sagter Courant die Zuschlagung gewertet gen. können.

Nachdem bei vorgewesener Licitation wegen Debitorität die in nachstreichenden Amtshäusern angezeigten Stäbe und andern Sorten Kaufmanns Holzes, nemlich: 1.) Im Amt Sackig: 25 Ringe Stabholz, an Eiven, Orbefst, und Stäben, so auf Königliche Rechnung geschlagen, angefordert und auf der Ablage in Ihnamünde angebracht worden, noch 10 Ringe, 1 Stück, 1 Mandel Stabholz, in obige Sorten, der Stargard angebrachten, und nächstens gehästet, und nach der Ablage auf Königlicher Rechnung zu Ihnamünde angebracht werden sollen. 2.) Im Amt Friederichswalde. 3) Im Friederichswaldischen Revier: 10 Ringe Stabholz, und 5 Stück Orbefst-Böden, welches berdes auf Königliche Rechnung geschlagen, und nach der Ablage in Ihnamünde angebracht werden soll. 5 Ringe Stabholz, so der Käufer selbst ausarbeiten lässt, und 20 Stück Eichen zu Schiffholz. 4.) Im Henckensdorfschen Revier: 15 Ringe Stabholz, und 6 Stück Orbefst-Böden, so der Käufer selbst ausarbeiten lässt, 20 Stück Eichen zu Schiffholz. 5.) Im Amt Golbar. Im Mühlendrechischen Revier: 14 Ringe Stabholz, 6 Stück Orbefst-Böden, 20 Stück Klein-Klarholz, so alles der Käufer selbst ausarbeiten lässt, 20 Stück Eichen zu Schiffholz. 4.) Im Amt Augarten: 20 Stück Eichen zu Schiffholz, im Rothenseerischen Revier. 5.) Im Amt Sülpow. Im Schlebuschen Revier: 20 Stück Holze zu Schiffholz, keine annehmlichen Oberarten geschenken, und daher resoluta worden, nachmäßige Licitation-Termine auf den 12ten und 25ten September, auch 17ten October a. e. zu präfigiren; Als wird solches jederwitziglich, besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten hierauf veranlaßt gemacht, und könnten diesjenigen, welche Lust haben, dieses Holz gänzlich über zum Ebel zu erhaben, so in ultimo Termine Vermittags um 10 Uhr, auf den Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer einzufinden, ihren Böhr ad protocolum geben, und gewidrigen, daß dem Meißbiedenden, und mit der annehmlichsten Conditione vsteritet, daß Holz bis auf Königliche allergnädigste Approbation abtriebe, auch darüber ein Contract etablieret werden solle. Wobei zur Nachricht dienet, daß die Bepräfung des Holzes in Friederichs-Derpe geschehen müs. Signatum Stettin, den zten September 1766.

Königlich Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.
Da in diesen angesehen gewesenen licitacionis Terminen, wegen Verkauffung 420 Stück Eichen in den Stargardschen Stadt-Höfen, in Bekleistung derselben zu Räumung des Ihna-Stroms, erforderlichstes Werket sich eine annehmliche Künft gefunden, und dohore anderwitzige Termine, als auf den 25ten September, 27ten October und 20ten November a. c. zu Verkauffung dieses Holzes präfigirte worden; So wird solches hiermit bekannt gemacht, und haben Kaufmäßige sich in Terminis auf der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer beseßt einzufinden, ihren Böhr ad protocolum zu geben, und zu garantirigen daß vor citante das Holz bis auf Königliche Approbation ingeschlagen werden soll. Signatum Stettin, den 25ten August 1766.

Königlich Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietern.
Die nummerirte Boden auf dem hiesigen Gelände weißlich gerodmet seyn, theils über sei
gen Abfall durch Bewuchs gedreutet werden, und selbiges pflanzdetum von neuen an den Weisbar
thendest

Thenden vermittelst werden sollen; So haben sich diejenige, welche dies Bodens miethen wollen, in dem dazu auf den zweyten September a. c. angesetzten Termine auf der bischöflichen Sämmirey einzufinden. Ihren Both ad protocolum zu geben, und dageauf sodann weitere Resolution zu genehmigen. Alten Stettin, den zten Septembre 1766.

13. Sachet so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Im braunen Rath aubier, ist eine Stunden und Minuten-Uhr, mit doppelter Schluſſe, aus vor Elber mit getriebner Arbeit, worauf ein Ritter, welcher ein Angebeteter mit der Lanze führet, und das Wappen von schwartz Chagria, auf deren silbernen Tischartplatte Many, London geschildert ist, diebischen Weisse, den ogen dieser Thende um 7 Uhr, nachdem die Hanſt. Schreie eingeschlagen, entwendet worden. Es wird also jedermann erſuchen, wenn diese Uhr ſelbe zum Vorſchein kommen, dem Eigentümer benannten Hanſet, gegen Erwartung eines horaten Retromerai Nachricht zu vertheilen.

14. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Ad instantiam der Amalia von Kleist, verschichte von Stettin, fell des Conditor Wunderlich in der Peitzer Straße, zwischen des königlichen Regierungsbuchdrucker Effenbarth, und des Kammer-Canzelli Hörschers Eden Hüſtern, belegten Haus, welches auf 1072 Kilde, gerichtlich amiret warden, in Termint den gten October, 1766 November und 17ten December a. c. öffentlich in dem Marienkirchen-Hofe subhaftet werden; Weihalt beliebig Kläuer ſich in denen Terminten einzufinden, und zu genadigter haben, das in Termint ultimo dem Reichsbißhenden die Abduction geſchehen werde. Bagleich werden alle, und jene Creditores, ſo an diesem Hause ein Recht zu haben vormeynen, in denen erreichten Terminten, und beſondern in dem letzten præcūſtlichen, vorgeläbtem, sub comminatione, das vor darin ſich nicht melden, und sein Recht zuſchneidet, daran gänzlich præcludit ſeyn foll.

15. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Nachdem nunmehr Aka über des gewesenen Arentatry unter Stadt-Guth Wotewitz, Jürgen Heinrich Mecklenburgs Vermögen, in Anno 1756 morigten Concours, vor dem Königlich Hochfürblicher Greiffalbischen Hofrichter cum sententiis reforwar, midrum ad concors Comitatu, die höchsten Bebindungen wechthal die völzige Finalisierung dieſer Exche nicht geſcheben können, auch gehoben, und darnach ſolche nummehr in der Lay ſich befindet, daß pro Star. Massa die Creditores nach ihrem Besigminſt ſoundum ſeniori am prioriat zu befriedigen ſeyn, vorüber jedoch nach der von uns niedergelegten Commission die Behandlung hauptsächlich geſchehen wird. Inzwischen während der geruamen Zeit, in welcher diſer Concours-Proceſſus gehabt, ſämtliche Creditorei zum Theil ihr Domizilium verändert, zum Theil vermutlich verloren. So werden darnach alle und jede welche ſich ad Aka pedacten Greiffalbischen Consurſus gemeldet, und in sententiaprioratis locata locutionem, Normis etiā ſtatutis eius et abrogatis, innerhalb 12 Wochen, wovon der iſte Termin den 20ten July, der atque den 27ten August, der den 1ten October quia mox ſich ſub præjudicio in dem Stadt-Guth Wotewitz entmeder in Person, oder durch geſetzähm legimmitate Bevollmächtigte zu erscheinen, welche danoben zu einer gütlichen Behandlung beſaſſet communiter ſein müssen, dabei gleichmäßig die etwanige Erben derer ſich beim Concours angemeindet und ex post etna verſorbenen Creditorei ſich entmeder in Person, und wobei ſie ſich durch glaubwürdige Documenta legitimire, oder durch einem bindlänglichen Bevollmächtigten erscheinen, und ihre Beſtiedigung ſo weit es nach vorgenauerer Behandlung derer Creditorei geſchehen kann, geſtötzen. Wobey beſtimmig, ſo nicht erscheinen, zu genadigten haben, daß dem obngedachten aus der Distribution diſer Concours-Gelder verſordnet, und ſelbigs an die ſich Gemeindeten werden aufgetheilt, folglich ſie hierauf nicht weiter werden gehöret werden. Demmin, den zten July 1766.

Bürgermeiftere und Rath der Stadt Demmin,
als Gerichts und Gerichts-Obhaupt des Gute Wotewitz.

Wilhelm Erdmann von Normann mit Erb und Lehn Recht verloren, und sind daher alle und jede, ſo ex jure agnationis, simularia, investitura, credita, hypothec ab ex procunq; alio capite an diſem Gute eine Anforderung haben, auf den zweyten September 1766, vor dem Oberlandischen Ober Gericht per publica Proclamatione in vim triplicis & sub comminatione perpetuā ſententia ad liquidandum & verificandum eiiret.

Ad instantiam des Geheimer Rath Michel Ernst von Böhme, werben alle und jede Creditores, welche an die Güter Burgig, Geſtice und Wörnow, Schlowarzien Geifel, ex quo conq; capie ex nolle, eius ne Ansprache in habeat vermittelten, ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen peremtis ex termino den 10ten November a. c. vergleichen, sub comminatione, daß ſie mit ihren Forderungen præsumptio, und

Gladiet, Und haec ein zwiges Stillschweigen aufzulegen werden soll. Signatum Stettin, den 2ten Juli 1766.

Königlich Preussisches Pommersches Hess. Gericht.
Nachdem der Hauptmann Peter Ehrhart von Puttkammer, von seinen Brüder, Friedrich Wilhelm erhalten hat, sind sämtliche Creditores, oder wer auf einige Art und Weise Ansprache daran haben möchte, gegen einen Territoria, welcher eine dreimäthige Nachschiff in sich hält, und zwar auf den zten Novembris a. c. vorgeladen, mit der Verwarnung, daß sie sofern von besagtem Gut gänzlich abgewiesen, und in Auflösung desselben niemals weiter gehabt werden sollen; Worauf sich also diejenigen, welche ihre Rechte und Besitzungen behaupten wollen, zu achten. Signatum Stettin, den 2ten Juli 1766.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.
Zu Rügenwalde in Hinterpommern, soll das Schuster Johann Jacob Kusztar ein Wirtel Meips Landes, welches bey Suckow belegen, und 150 R. hlt. gewürdiget ist, in Termine den 2ten Juli, 2ten Augusti und 2ten September a. c. auf den Gerichts-Stribe öffentlich zu lassen, und in dem letzten Letzten dem Meistbietenden juzugeschlagen werden; Die ermanigen Gläubiger werden zugleich ad liquidandum sub praedictio aufgefordert. Signum um Rügenwalde, den 22ten Juni 1766.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rügenwalde.
Es soll zu Kielam des verstorbenen Bürgers und Koch Müller Joachim Tempius nacho lassen, eigene Klähnliche Koch-Mühle, mit denen dazu gehörigen Gebäuden, imgleichen Pf. de. und Wagenzeug, verkauff werden, indem die Witwe sich mit ihren Kindern erster und zweyter Ordnung auseinander legen will, und sind dazu Termimi licitationis auf den zten September, ersten und zweyten October a. c. unterzogen zu sein; In welchen sich Liebhabere dazu Nachmittags um 2 Uhr vor E. Cobswen Waizen-Gerichte in Cuxa einzufinden, ihren Both ad protocolium geben, und geruktigten können, daß in ultimo Termino plus licitans die Koch-Mühle qualif. mit denen davon gehörigen Gebäuden, reich Wagen-Zug, und was sonst zur Mühle gehöret, werde juzugeschlagen werden; Wobei aber zu bewerben, daß der Käufer diejenige Packunglichkeit an die Cämmeter begehren muß, so wie der Aufschlag solche alle sechs Jahre feststellen wird. Wie sich denn auch die etwanigen Creditores des verstorbenen Tempius in ditzem Termino zu melden haben.

Da der Kaufmann und Seiden-Händler Otto Emanuel Haack zu Colberg bonis celiaret, und Geschäfthandlung seiner Creditoren gefuchet; So werden alle seine Creditores per publica Proclamata, welche zu Colberg, Berlin und Frankfurt an der Oder aufsigget sind, in Termine den 2ten Juli, 2ten Augusti und den 22ten September a. c. perentorische zur Liquidation und Verisication ihrer Forderung, und zur gütlichen Behandlung, von dem Magistrat zu Colberg celiaret, welches auch hierdurch geschicht. Signatum Colberg, den 12ten Juni 1766.

Bürgermeister und Rath zu Colberg.
Ad instantiam des Advocati fisci Calow, als bestellter Interims-Curator des Nachlasses des Hauptmann Georg Heinrich von Herzberg, sind dessen Creditores an dem Gute Jebuth, cum territorio, in Marken, und unbekannten Eben e. g. terminum 20. novembris den 17ten November a. c. sub pena prædicta vorgeladen; So hierdurch bekannt gemacht wird. Signatum Colberg, den 22ten Juli 1766.

Königlich Preussisches Pommersches Hess. Gericht.
Zu Schönfels ist Herrn Daniel Dornes & Husen-Gut mit volliger Winterein, der Schiefferei, Gerechtigkeit, Wohn-Brau- und Wirtschaftsgebäuden, auch einem grossen Garten cum Taxa judicatis von 6486 Rthlr. 23 Gr. 7 Pf. Schusten haber subdossit, wozu Termini licitationis auf den zten September, ersten October und 22ten November a. c. anbercommet, dessen sämtliche Creditores aber in ultimo Termino zu Rathenow sub pena prædicta celiaret werden sind.

Ad instantiam der Creditorum des heiligen Schuster, Meister Stengert, soll dessen hieselbst befindliches Woh-haus, si in 421 Rthlr 7 Gr. totaet werden, an den Meistbietenden verkauft werden. Und als Termimi darzu auf den 16ten September, desgleichen auf den zten und 22ten October a. c. præsiget werden; als haben sich Liebhabere an denen bestimmten Tagen Vormittags um 10 Uhr im hieselbst Stadt-Gericht 21 melden, ad protocolium zu biechten, und plus licitans in ultimo Termino der Addicition prædicte. Wie denn auch sämtliche Creditores ihre etra habende Forderungen in ditzem Termino anzugeben und zu j. h. k. ihre haben, mit der Verwarnung, daß die Auskühende mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen, verkliditet und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Schönfennünde, den 22ten Augusti 1766.

Verordnetes Stadts-Gericht hie'ths.

16. Handwercker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Schienemünde sollen folgende Angländer angesezt werden, als: Ein Hans Zimmermann, welchem 50 Rthlr., ein Grob Schmidt, 50 Rthlr., ein Lohmäher, 100 Rthlr., ein Handgrubmacher, 20 Rthlr., ein Weißgärtner, 20 Rthlr., und ein Frauens-Schne der 20 Rthlr. zum Stadtselbst, und einem jeden noch besonders 20 Rthlr., als eine zweijährige Hand-Miete, außer denen Berechtes so frems den,

den, welche sich in Königlichen Landen etablieren wollen, versprochen worden, bezahlet werden sollen; So wird diese Königliche Gnade allen ausländischen Professoren von dieser Art angeboten und bekannt gemacht, um gegen diese vorstellige Beneficia und Einrichtungs-Rosten, sich mit dem soderfaulsten an diesen, wegen der Schiffahrt sehr nahmhaften Oder anzuschreiben, und deshalb beim Magistrat zu melden. Schonenemünde, den 25ten Augusti 1766.

Bürgermeister und Rath.

17. Personen so entlaufen.

Nachdem in der Nacht vom 2ten bis den 3ten dieses ein unterthäniger Bursch des gütigen Kortenhagen, Nähmens Christian Schulz, mit einer gleichfalls unerhörlichen Mogg Regina Wiesen, der doreid gen Herrschaft dötscher Weise entlaufen. So wird eine jede repectivs Obrigkeit, wo sich solche befinden lassen, dienstlich erläutert, diese wegen ihre getreide Unruhe Wegelaufende, zu arrestiren, und solches an das dötsche Herrschafft dem Major von Belom zu Kortenhagen per Maßow zu melden, da dann gegen Erledigung, alle Untosten erklarter werden sollen. Der Bursch ist 16 Jahr alt, Kleiner Statur, ein etwas pockennarbiges Gesicht, und braune Haare hat, eine grauliche Mondirung mit gelben Untersettern, gelben Aufschlägen und Kragen mit kleinen aldernen Tressen besetzt, oder da er vielleicht die Mondirung nicht anziehen möchte, trägt er einen blau gestreiften leinenden Mittel und rot gestreiftes Bruststück. Die Mogg ist etwa 2 Jahr, lang von Statur, etwas blöde Augen, entweder ein grün Kreppen, oder ein blauflöcht rasiwen Comiß mit rosse Blüumen gedruckt, und gekleidet war Rock tragend, so wie man Nachricht hat und sie auf Augsburger der alten Damim vielleicht nach der Oder Segged gegangen. Kortenhagen, den 3ten September 1766.

18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Das Ostfriesische Stipendium bekommt mit nächst ein Capital à 200 Rthlr. ein, welches wieder jnsbar ausgethan werden soll; Dies also Consensus Regiam Simi Constitutionis be bringet, daß sich in Greifswald bey dem Hoft-Rath Abensio melden, der nächste Nachricht giebt.

Von der Kirche zu Wissen im Greifswalder Lande, liegen zur Auslese 400 Rthlr. Brandenburgisch Courant an 2 St. Stückien des Anno 1764 & 65 gegen 2 per Cent parat; Wer solche mit Consens E. Königlichen Constitution aufzunehmen wüllt, eine sichere Hypothek stellen und die vergeschriebenen Praktiken prüfen kan, der beläuft sich, bey dem Hauptmann von der Oren als Patron dieser Alters Banco zu melden, allein ohne vollkommen Sicherheit wird es nicht ausgethan.

19. Avertissements.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß von Seiner Königlichen Majestät in Preussen, mit den Schriftwiden Abraham Manasse zu Stargard, eine Concession zum Tuchhandel allergründig accordirt werden, da ich mich nun bereits als mögliche Sorter angeschafft, und einen jeden mit guten Gütern in billigen Preisse belieben werde; So können diejenigen welche mit Euche auch allen anderen Sorten von Tüchern vertraget auch gut belieben werden wollen, sich bey denselben melden. Stargard, den 2ten September 1766.

Zu Naugarden in Hinter-Pommern vertrauet der Bürger und Kastnacher Meister Wilde, sein in der Hinter-Strass belegenes Haus, an den Bürger und Schneider Meister Barts; Wer ein Jus contractum in haben vermeinen sole, hat solches in Termino den 23ten September a. c. sub pena perjurii sententi geltend zu machen. Naugarden, den 15ten September 1766.

Bürgermeister und Rath.

Zu Stargard auf der Inne, soll den 25ten September a. c. das in der Rücken-Strass zwischen Meinser Buchholz und Brandenbretter Speicher ihre belegene Dampelde'sche Haus, dem Küster Meister Bültzen verlassen werden; Wer darüber was einzuwenden hat, muss sich in Termino sub pena perjurii beym Grauenfischen Gericht melden.

Zu Sachau bat der Schönsäßer Herr Peter, seine Färber an den Schönsäßer Peter Meyer verkaufet, und soll das Kauf-Premium à 200 Rthlr. in Termino den 25ten September a. c. auf dem Königlichen Ame döselfbst bezahlet werden; Wer also daran einige Ansprache zu haben, oder etwas darwidern vermeinet, hat sich in besagtem Termino zu melden.

Da die Auseinandersetzung zwischen der Witte Benten, und deren Sohn, den jzigen Müller Meister Benten hifselfst geschehen muß; So wird solches biehduch dem Publico bekannt gemacht, damit dieseljenigen, welche an den verstorbenen Müller Benten oder dessen nachgelassenen Witwe noch einige Anforderung haben, sich damit in Termino den 2ten und 22ten September, auch 3ten October a. c. schriftlich oder persönlich vor biehigen Gerichte gehörig melden können, intimablen nach Ablauf des letzten Terminges niemand weiter gehörig werden wird. Stoib, auf der Insel Riedom, den 25ten Augusti 1766.

Melches Gericht hifselfst.

Rath

Vor der Neumärkischen Regierung, sind auf Ansuchen des Krieges-Commissarii Lehr, als zeitigen Besitzers der im Landsbergischen Segele belegenen, sogenannten Fischerischen Rading, alle und jede, so an derselben einzigen Ans und Anspruch zu haben vermeinen, und in der den 23ten Maerz 1764 vollzogenen Classification-Satzen, noch nicht lostet, vor publica proclamata auf den ersten August, den 23ten September, und sonderlich den zachten Octber ad liquidandum & verehandandum ad casum eisdem mors den, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Schäfliche nächste Angemahnen und Erben, der verstorbenen Frau von Vilete, vertratete Malcante, werden hierdurch sub solita communione oirtet, sich zu dieser kleinen Verlossenheit gebüro zu legitimiren, und selbige in Empfang zu nehmen. Terminus pereatorius ist auf den 17ten Septembre a.c. Nachmittags um 2 Uhr, auf dem biegen Grangefeldischen Rathause, in gewöhnlicher Gerichts Stube andes abzumachen werden. Berlin, den 16ten Augusti 1766.

Zu Stettin sind zu Verkaufung, das auf der Berg Strasse, sub No. 264 belegenen Wilielschen Hause sed, so auf 1780 Achtl. 14 Gr. lastet ist; bisgleichen dessen depde, sub No. 263 und 271 belegene Häusern, wovon erster auf 20, und letzter auf 60 Achtl. gewürdiget worden, Terminal Geburste ova auf den 23ten Janvi, 17ten Augusti und 1ten October a. c. anzusehen. Die etmonianen Abfälle wie auch blaues Mäggen, so voran ein Recht oder Beysprache haben, müssen sich in benannten Terminten ob; nona praecluus hafschel zu Rath-Hause melden.

Da Seine Königliche Majestät resolutioem befehlen, welcher die breueren Aßen der unter dem Horn-Bieb graffenden Seuche, zu unterscheiden und zu bestimmen, auch diensame Mittel dagegen anzuseigen meist, wenn davon wirkliche Proben gemacht, und das Bieb zu einer werden, vor jde Art der Eur-Einfuhr Ducaten zur Belohnung zuvermeiden; Comitid solltis dem Publico hierdurch zu Nachricht defauat gemacht. Signatur Stettin, den 23ten Juli 1766.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Gewinner.
Es werden sämliche das Vicent-Verwalters Daniel Fleiners Nachkommen, in obhängiger Linie dient aufgesordert, die Capelle zwischen hier, und drey Monath wiederum aufzubauen, und im Stande zu lassen, in Einschluß desselbtes aber zu Termino proximo den 13ten November a. c. vor dem biegen Marien-Stifts-Kirchen-Gericht zu erscheinen, und sich nach gehörige Legimation zu erhölen: ob Sie das an dieser Capelle ihnen zustehendes Recht, sich begeben, und der Cathedral-Nicke überlassen wollen: Am solltis Niemand erschuet, haben sämliche an dieser Capelle Geachtigten zu gehentigen, das si ihres Rechts vor verlustig erkann, und ihnen ein eniges Süßschweigen auferlegt werden wird. Stettin, den 20ten Augusti 1766. St. Marien Stifts-Kirchen-Gericht.

Zu dem Rechtfesttag nach Michaeli a. c. soll der Bürger und Nadler Meister Brode, sein in der Breiten-Strasse belegenes Wohnhaus, in einem Leibzahlen Stadt-Gerichte zu Stettin gerichtlich vorz. und ablaufen; Wer ein Jur coarctadi zu haben vermeinet, muß sich alsdann sub pena præclus & corpori lictui melden.

In dem Rechtfesttag nach Michaeli a. c. will der Bürger und Brandweinbrenner Steinweg, sein auf der großen Lüdke belegenes Wohnhaus, in einem Leibzahlen Lüdakischen Gerichte zu Stettin, gerichtlich vor und ablaufen; Wer ein Jur concordandi zu haben vermeinet, muß sich alsdann sub pena præclus & corpori lictui melden.

Zu Termino den 17ten October 1766, soll in Tarmen an Gerichts-Stolle Vormittags um 8 Uhr, das defuncti Joachim Ritschen Testament, debito erfüllt und publicirt werden.

Da annoch einige Brandstellen vor hiesige Böre mit den erforderlichen Zimmern nicht bekauft werden, und der Beschluß des ganzen Metallbestandes davon abhängt, die Eigentümmer derselben aber höchstens durch fülig genesen: So werden solche Brandstellen ihren Liebhabern zum Schauen hierdurch auszuschaffen, weihhalb sie sich beim Bau-Amt melden können, und soll ihnen das von Seiner Königlichen Majestät dazu accordierte Holz verabsolget werden. Anklam, den 2ten September 1766.

Dem Publico, wieh biemit bekannt gemacht, daß zu Anklam, wegen der derselbst unter dem Hause Börd nach fortbaurenden Saue, der, auf den zarten September a. c. einfallende Markt-Märkt gänglich einschließet senn soll. Anklam, den 23ten Augusti 1766. Bürgermeister und Rath in Anklam.

Zu Rügenwalde in Hintermornen hat der Brauer Christian Gottlieb Büschel, sein Haus in den großstadt, vor dem Wipper Ebor, an den Herrn Johann Georg Gruber für 600 Riklt. verkaufft, worob vor den zoten a. c. die geistliche Verlösung gehalten werden soll. Signatur Rügenwalde, den 2ten September 1766.

Wann jemand einen Economie-Schreiber verlanget, der auch etwas von der Jagd und Fischerei Nachricht bekommt.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XXXVII. den 13. Septembris, 1766.

Su denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

20. Avertissements.

Cesar Heinrich Schnebel, oder dessen erwantige Descendanten, sind vor dem Königlichen Hofgericht dießes erga'le in einem den 12ten December e. ediculare & pecuniorie vorgeladen, sich zu der Erbschaft des Sochim Sonnuchs und dessen Ehefrau, der geborrenen Kleebach gebürgt zu legumieren, die Erbschaft in Empfang zu nehmen, im Abdringen über Ausbleibungsfall zu garantigen, daß der Cesar Heinrich Schnebel vor lebent pro mortuo declarat, denen Gewertern Schnebels zu Wartentin und Heinrich Kleebach zu Danzig die Gelder verabfolget, und nach dem Edict vom 27ten October 1763 verfahren werden solle. Signatum Estlin, den 6ten August 1766.

Königlich Preussische Pommersche Hofgericht.
In Lübeck verkauft des Tuchmacher Joachim Münzlaß jux. sein Haus in der Fleckner-Straße an dem Goldschmiede Daniel Schmidt für 90 Rthlr. Terminus solutio[n]is und der Verlasse[n]schaft, ist auf dem 26ten September e. gleichlich angesetzt; in welchen Concerthas dies sich melden können.

Es verkaufet der Bürgermeister Wolbermann zu Wollin, sein etzes Wohnhaus an der Ober-Straße, zwischen den Kaufmanns Hubermann Witw. Süden und dem Sattler Schönebeck Osten belegen, an dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Löwer: Wer dagegen etwas einzuwenden vermeint, hat sich den zogenen September zu Haubause zu melden.

Da Seine Königliche Majestät zu Beführung des Seiden-Haus in Dero Staaten, ausländische in der Seiden-Cultur besonders erfahrene Leute in Potsdam ansehen lassen, auch durch die öffentliche Belohnungen unterm zten Mariä, befürcht gemacht worden, daß Jedermann nach Potsdam zu kommen, und darunter von selbigen Unterricht zu neben sie leben solle, sich aber gefunden, daß im verwickelnen Frühjahr, sich Niemand aus bisher Preußen des Endes dafelbst eingefühlet habe; So wird sämtlichen Platzhütern und Beamten hiermit intimiert, sichere und in Existenz der Seiden-Cultur fähige Leute ihres Orts auszusuchen, davon eine nachtheilige List aufzuhnehmen, und gegen Ausgang dieses Jahres an die Königliche Kriegs- und Domänen-Kammer einzufinden. Zum Unterhalt dieser Leute auf etwa 4 Monate werden Seine Königliche Majestät die Kosten anfangs machen lassen, und ist dahoo mit Einsendung der geforderten Leuten zugleich zu berichten, wie viel zum etwanigen Unterhalt einer Person auf einen Monath besonderlich seyn möchte. Da auch schon vor dem letzten Kriege verschiedene Leute in der Provinz durch den Neumärkischen Plantagen-Inspecteur Battandon in der Neumosse, auch durch den Silbermann in Estlin im Seiden-Bau unterrichtet worden; So sind dieselben, so viele davon noch vorhanden, gegen Aufenthalt des Bezeichniss davon mit einzuladen. Signatum Stettin, den 27ten August 1766.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Kammer.
Ein alberner Lösel ist von einem Dienstboden bei dem Juweller Luckwold, in der Fährstraße zu Stettin zum Verkauf gebracht, und von denselben als verdächtig angesehen worden. Er hat die Jahreszahl 1758, und zwei volle Nähnien. Wer sich dazu legitimiren kan, betriebe sich vor denselben zu melden, und solchen gegen Erfahrung der Kosten in Empfang zu nehmen.

Die Pommersche Regierung, hat den seit verschiedenen Jahren abwesenden Hans Albrecht von Schöning, ebenfalls auch dessen Erben, per ediculare vorgeladen, um wegen seiner Schwester-Kinder, so sie mit dem Obrigkeit-Lieutenant von Borck erzeugt, auszugsweise gesetz zu werden. Soit er nun, oder seine ledemmäßige Erben, in dem auf den 27ten December e. angestellten Termine nicht erscheinen, so wird er pro mortuo erklärt, und das Vermögen, wozu er berechtigt, seinen vorerwähnten Schwester-Kindern überlassen werden, als weshalb dieses in Jedermanns Wissensdost gebracht wird. Signatum Stettin, den 6ten August 1766.

Königlich Preussische Pommersche Regierung,

(L. S.) Eichdet.

Es hat der Jude Leibel Jacob aus Wosen, bey einem Kaufmann in Alten Stettin, 2 Dächer und 2 Stück rohe Ochsen-Häute verpfändet, und da derselbe die Einlösung bis dato nicht versügt hat; So wird denselben bedurh nominirt, falls er nicht a dato in 14 Tagen die Ochsen-Häute einlässt, solche per modum auctionis vor seine Paricul verauktionirzt werden sollen.

21. Preise

21. Preise von verschiedenen zum Verkauf vorhandenen
Gütern in Stettin.

Waaren bey Schiff, Pfund
à 280 Pfund.

Schwedisch Eisen	13 Rthlr.
Dito Victori	12 Rthlr. 12 Gr.
Englisch Bley	17 Rthlr.
Königberger rein Hans	32 Rthlr.
Dito Schnitt-Hans	27 Rthlr.
Dito Schucken-Hans	24 Rthlr.
Musischer rein Hans	26 Rthlr.
Königberger Hans-Vorse	9 Rthlr.
Berger Rosischer oder Sockisch	15 Rthlr.
Dito Klein-Fisch in Tonnen	14 Rthlr. 12 Gr.

Waaren bey Centner à 110 Pfund.

Englisch Stangen Zinn	34 Rthlr.
Gemahlen Blau-Holz	6 Rthlr.
Dito Japan Holz	12 Rthlr.
Gemahlen Roth-Holz	10 Rthlr.
Fernambuc	20 Rthlr.
Holländischer Pfeffer	60 Rthlr.
Groß Melis Zucker	28 Rthlr.
Klein Melis dito	32 Rthlr.
Kaffinade dito	36 Rthlr.
Candis Brodin	38 Rthlr.
Salenk Mandeln	24 Rthlr.
Prvng dito	22 Rthlr.
Große Rosinen	10 Rthlr.
Corinthen	14 Rthlr.
Seine Kruppe	34 Rthlr.
Mittel dito	28 Rthlr.
Breslauer Röthe	24 Rthlr.
Rüben-Oehl	12 Rthlr. 12 Gr.
Hans-Oehl	9 Rthlr.
Lein Oehl	13 Rthlr.
Dänische Kreide	8 Gr.
Englische dito	3 Gr.
Caroliner Reiss	6 Rthlr.
Kämmel	9 Rthlr.
Manies	14 Rthlr.
Nothen Bohlus	8 Rthlr.
Mosquebade	20 bis 26 Rthlr.
Braunen Ingber	10 Rthlr.
Weissen dito	30 Rthlr.
Seine Englische Erde zum Poliren	8 Rthlr.

Bley-Schrot oder Hagel	9 Rthlr.
Bley-Beiz	14 Rthlr.
Sivilich Baum-Oehl	22 Rthlr.
Genuezer dito	23 Rthlr.
Holländischen Schwefel	6 Rthlr.
Silber-Schölte	8 Rthlr.
Blausch, F. F. C.	30 Rthlr.
Dito, F. C.	26 Rthlr.
Dito, M. C.	20 Rthlr.
Braun Candis	28 Rthlr.
Selben dito	32 Rthlr.
Weissen dito	40 Rthlr.

Waaren bey 100 Pfunden.

Französische Pfauenen	3 Rthlr.
Stock-Fisch gespalten	5 Rthlr. 8 Gr.
Rebl Spruten.	
Gemeine dito	3 Rthlr. 8 Gr.
Almidom	9 Rthlr.
Puder	10 Rthlr.
Braumen Syrop	5 Rthlr.
Waaren bey Steine à 22 Pfund.	
Prenzisches Blachs	2 Rthlr. 8 Gr.
Borromäisches dito.	
Menäisches dito	1 Rthlr. 12 Gr.
Nigäisches dito	3 Rthlr. 8 Gr.
Blachs-Vorse	1 Rthlr.

Weine.

Alte Frank-Weine à Orhost	26 50
120 Rthlr.	
Junge Frank-Weine à Orhost	20,
22 bis 24 Rthlr.	
Moscas Wein à Orhost	46 Rthlr.
Mother Cahors-Wein à Orhost	30 bis
46 Rthlr.	
Rocquemour à Orhost	42 Rthlr.
Rother Hochländer à Orhost	30 Rthlr.
Frank Brandwein à Orhost	54 Rthlr.
Rhein-Wein à Ohm	50 bis 180 Rthlr.
Moseler-Wein à Ohm	50 bis 60 Rthlr.
Canaries-Wein à Ohm	48 Rthlr.
Screfer Seet à Ohm	60 Rthlr.
Champagner-Wein à Bouteille	1 Rthlr.
6 Gr.	
Bourgunder-Wein à Bouteille	20 Gr.
Wein-Essig à Lierze	18 Rthlr.

Bier- und Brandweintaxe.

	Stt. Pf.	Gr. Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	2	2
das Quart	1	1
auf Vontellen gezogen	1	1
Stettinisches ordinaires weiss Bier, stenbier, die Tonne	3	9 11
die halbe Tonne	1	16 11
das Quart	1	10
auf Vontellen gezogen	1	11
Das Weizenbier ist dein Gerstenbler im Preise gleich.	5	6
Das Quart Brandwein		

Brodtaxe.

	Pfund	Roth	Qu.
Für 2 Pf. Semmel	1	7	1 1/2
3 Pf. dito	1	11	1 1/2
Für 3 Pf. schön Roggenbrot	1	22	2 1/2
6 Pf. dito	1	13	1 1/2
1 Gr. dito	1	26	2
Für 6 Pf. Haubackenbrot	1	19	2 1/2
1 Gr. dito	1	7	1 1/2
2 Gr. dito	1	14	2

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Nahmen.

Vom 3. bis den 10. September, 1766.

Andreas Samuelson, dessen Schiff Maria, von Schwedenmünde mit Salz.
Konrad Blender, dessen Schiff Catharina, von Arns mit Butter, Eßl., Speck und rach Leder.
Jacob Schmid, dessen Schiff Dorothea, von Arns, nieder mit Stückgüller.
Pet. Stahl, dessen Schiff Fortuna, von Petersburg mit Joch, Och. und Eisg.
Mark Kiel, dessen Schiff die Hoffnung, von Schwies nemünde mit Stückgüller.
Mich. Engel, dessen Schiff die Einigkeit, von Leon. von mit Krede.
Christ. Schröder, dessen Schiff Dorothea, von Welle, gau mit Eisen.
Schröder, eine Jacht, von Ussedom mit Getreide.
Jürg. Rohner, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.
Christoph Nekel, dessen Schiff die Hoffnung, von London mit Krede.
Ente Bügelof, dessen Schiff die junge Frau, von Hamburg mit Ballast.
Simon Steffel, dessen Schiff die Doctor Grau, von Hamburg mit Ballast.
Mich. Meyer, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.
Christ. Krüger, eine Jacht, von Wollgast mit Eisen.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Nahmen.

Vom 3. bis den 10. September, 1766.

	Winfel	Scheff
Weizen	40.	12.
Roggen	34.	18.
Berke	29.	7.
Haber		3.
Erdsen		12.
Dickweizen		6.
	Gamma	10.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 3. bis den 10. September, 1766.

22. Wolle- und Getreide-Märkt-Preise in Vor- und Hinterpommern.

Vom 2ten bis den 20en September, 1766.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winz.	Koggan, der Winz.	Gerste, der Winz.	Mais, der Winz.	Haber, der Winz.	Ehren, der Winz.	Budweiss, der Winz.	Hopfen, der Winz.
Anelam	12 R. 20 S.	32 R.	18 R.	14 R.	o R.	10 R.	22 R.	19 R.	48 R.
Bahn		32 R.	20 R.	16 R.		12 R.	24 R.		16 R.
Belgard									
Beerwalde									
Bublig	haben	nichts	eingesandt						
Bütow									
Camin									
Colberg		46 R.	22 R.	19 R.		12 R.	21 R.		
Colin		56 R.	23 R.			14 R.			
Cöslin		50 R.	24 R.	17 R.		19 R.			
Daber	haben	nichts	eingesandt						
Damm									
Demmin		32 R.	19 R.	16 R.	10 R.	12 R.	20 R.		
Diddichow	haben	nichts	eingesandt						
Frenzenwalde									
Gark		34 R.	22 R.	18 R.	25 R.	12 R.	32 R.		
Gollnow	haben	nichts	eingesandt						
Graefenberg									
Greiffenbogen		12 R. 16 S.	34 R.	22 R.	16 R.	14 R.	28 R.		24 R.
Grothow									
Jacobshagen									
Zarmen									
Zabes	haben	nichts	eingesandt						
Zanenburg									
Zasow									
Maugardt									
Neuwarb									
Ostfennalck	3 R.	32 R.	22 R.	20 R.	22 R.	14 R.	30 R.	24 R.	60 R.
Vencun	3 R. 28	33 R.	21 R.	16 R.	20 R.	12 R.	25 R.	17 R.	18 R.
Wische	2 R. 8 S.	38 R.	21 R.	20 R.	25 R.	17 R.	28 R.		50 R.
Wöllz									
Wolknov									
Wolzin									
Woritz	haben	nichts	eingesandt						
Ratzebuhr									
Regentenwalde									
Rüggenwalde									
Rummelsburg									
Schlane		40 R.	22 R.	17 R.	24 R.	10 R.	24 R.		
Stargard		30 R.	19 R.	19 R.	13 R.		21 R.		
Stepensk	hat	nichts	eingesandt						
Stettin, Alt-	13 R. 38	32 R.	21 R.	16 R.	20 R.	12 R.	25 R.	17 R.	18 R.
Stettin, Neu	hat	nichts	eingesandt						
Stolp		48 R.	21 R.	16 R.		3 R.			
Schreinemünde									
Tempelburg	haben	nichts	eingesandt						
Treptow, d. Wm.									
Treptow, d. Pomm.		32 R.	16 R.	14 R.	12 R.	11 R.	18 R.		36 R.
Uckerminde	haben	nichts	eingesandt						
Uedem									
Wangerin		32 R.	20 R.	18 R.		18 R.	24 R.		36 R.
Werben									
Wollin									
Zachau									
Zanow									

Diese Marktpreise sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.